

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 139 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2023, kann die FMA durch Verordnung Anordnungen treffen, die Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Festlegung des Höchstzinssatzes für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung enthalten.

Ein volatiles Zinsniveau kann bei Versicherungsunternehmen zu Schwierigkeiten führen, einen in Anbetracht des wirtschaftlichen Umfelds relativ hohen garantierten Rechnungszins am Kapitalmarkt dauerhaft zu erwirtschaften. Die Bildung der Zinszusatzrückstellung (ZZR) gemäß § 3 der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl. II Nr. 299/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 354/2021, soll deshalb dazu beitragen, dass die Erbringung von Garantieleistungen gegenüber den Versicherten sichergestellt wird. Mit der vorliegenden Novelle soll angesichts des stärker volatilen wirtschaftlichen Umfelds sichergestellt werden, dass eine Reduktion des Mindestanfordernisses der ZZR in einem angemessenen Zeitraum stattfindet.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Seit 2013 müssen Versicherungsunternehmen eine ZZR bilden. Die VU-HZV legt das Mindestanfordernis der ZZR fest. Um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, kann es auch erforderlich sein, dass das unternehmensindividuelle Rückstellungserfordernis deutlich über dem Mindestanfordernis gemäß § 3 Abs. 2 liegt und die ZZR etwa auch dann zu bilden sein kann, wenn die Berechnung des Mindestanfordernisses gemäß Abs. 2 einen Wert von 0 ergibt. Ist in einem Geschäftsjahr das Rückstellungserfordernis geringer als der im Vorjahr rückgestellte Betrag, kann es zu einer Auflösung der Zinszusatzrückstellung kommen. Bei einer allfälligen Auflösung der ZZR ist jedenfalls zu evaluieren, inwieweit den gegenüber den Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen Rechnung getragen wird. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) der prognostizierte Ertrag des aktuellen (Anleihen-)Portfolios;
- b) die Höhe etwaiger konsolidierter stillen Lasten des Portfolios;
- c) die unterschiedlichen Garantiezinsen (Zinsbänder) und ihre Volumina;
- d) die mögliche zukünftige Entwicklung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB);
- e) die Volatilität der UDRB.

Bei der Berechnung der ZZR kommt schon nach der derzeitigen Rechtslage der UDRB eine bedeutende Rolle zu, da sie einen wesentlichen Einfluss auf die Rückstellungshöhe hat. Eine volatile UDRB hat Auswirkungen auf die ZZR und erschwert die Planbarkeit dieser Rückstellung für langfristige Verbindlichkeiten

Von der bisher vorgesehenen Systematik wird grundsätzlich nicht abgewichen. Für die Berechnung des Mindestanfordernisses ist die UDRB weiterhin ein bedeutender Faktor. Da das wirtschaftliche Umfeld derzeit sehr volatil und die UDRB innerhalb eines Jahres stark gestiegen ist (UDRB für 2021: -0,3% und für 2022: +1,3%), kann es trotz Durchschnittsbildung der UDRB zu deutlichen Rückgängen des Mindestanfordernisses der ZZR kommen. Eine Reduktion des Mindestanfordernisses der ZZR soll in einem angemessenen Zeitraum stattfinden.

Daher wird die Berechnungsformel der ZZR dergestalt angepasst, dass sich das Mindestanfordernis der ZZR aus dem höheren von zwei Werten ergibt: einerseits dem nach der schon bisher geltenden Formel ermittelten Mindestanfordernis, andererseits dem neu hinzukommenden Restbetrag. Mit der Berücksichtigung des Restbetrags als Untergrenze für das Mindestanfordernis der ZZR soll sichergestellt werden, dass eine Reduktion der ZZR über einen angemessenen Zeitraum stattfindet. Der Restbetrag beschreibt das Mindestanfordernis, das sich nach dem Abzug eines Teils des Garantiezinserfordernisses $DR_{t-1} \cdot \bar{RZ}_{t-1}$ von dem Mindestanfordernis der ZZR des Vorjahres (ZZR_{t-1}) ergibt. Dabei wird die ZZR des Vorjahres noch um das Verhältnis verändert, das der Veränderung des Garantiezinserfordernisses der letzten beiden Jahre entspricht, um etwaige Veränderungen der Bestandsstruktur zu berücksichtigen. Durch diese Berücksichtigung des Garantiezinserfordernisses wird einer Veränderung der ZZR Rechnung

getragen, die von der Kapitalmarktentwicklung unabhängig ist und nur von unternehmensindividuellen Gegebenheiten (Höhe der Deckungsrückstellung und des durchschnittlichen Garantiezinssatzes) abhängt.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 6):

Regelung des Inkrafttretens. Bei einer Kundmachung der Novelle noch im Kalenderjahr 2023 findet § 3 Abs. 2 in novellierter Fassung auf den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2023 Anwendung.